

so weit ausgedehnt sei, und ich gebe zu, daß wir unsere Gesetzgebung anders machen können, allein einen Anhalt giebt es doch, daß man in andern Staaten das Bedürfnis auch nicht gefühlt hat, wenn deren Gesetzgebungen nicht weiter gegangen sind. Nicht recht klar ist es mir, wenn er es zugleich ausgedehnt wissen will auf die landwirthschaftlichen Arbeiten. Diese sind allerdings nach den frühern Sätzen schon mit darunter begriffen.

Stellv. Abg. Evans: Ich kann der Argumentation des Herrn Ministers der Justiz nicht beipflichten. Er erklärte, daß die landwirthschaftlichen Erzeugnisse baar bezahlt würden, während die Gewerbszeugnisse auf Credit gegeben würden. Da ist es einleuchtend, daß der Landbau ohnehin im Vortheil ist, und ich sollte meinen, daß dies ein Grund dagegen wäre, ihm auf dem Wege der Gesetzgebung neue Vortheile zuzuwenden. Ich muß darin einen Vortheil erblicken, wenn die Verjährungsfrist für die Forderungen des Landbaues jedesmal eine zehnmal längere sein sollte, als für das der Gewerbe. Es könnte dahin kommen, daß die Städte dem Lande gegenüber schwer benachtheiligt würden.

Staatsminister v. Könneritz: Es wird das Gesetz weder zum Schutze, noch zum Nachtheile dieses oder jenes Standes gegeben. Das Gesetz soll nur Rechtsicherheit verschaffen. Es wird weder zum Nachtheile des Kaufmannsstandes, noch der Städte erlassen. Nur die Unsicherheit und die Prozesse, welche über die Forderungen entstehen, hat man abschneiden wollen.

Abg. Scholze: Auch ich kann nicht für den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath stimmen; denn der Landmann, wie auch der Herr Staatsminister schon sagte, verkauft seine Naturalien mehrentheils nur um baares Geld oder nur auf kurze Sicht. Hat der Landmann für seine Erzeugnisse Forderungen außenstehen, so ist es gewöhnlich nur bei solchen, die nicht mehr zahlen können, und dann würde ihm auch die kurze Verjährungsfrist nichts nützen, sondern am Ende nur schaden. Denn bisweilen tritt der Fall ein, daß dergleichen Leute wieder zu Vermögen kommen, und bezahlen dann noch. Bei einer kurzen Verjährung würde dies nicht stattfinden. Mir ist in meinen langjährigen Erfahrungen zweimal der Fall vorgekommen, daß mich Leute nicht bezahlt haben, weil sie ganz zurückgekommen, und die mir lange schuldig waren, mich aber später dennoch bezahlten, denn der Eine kam durch die Lotterie und der Andere durch eine Heirath wieder zu Vermögen. Ich wurde daher von Beiden bezahlt. Hätte das Gesetz bestanden, so würde ich nichts erhalten haben. Wenn der Landbau beigezogen wird, so kann ich mir daher keinen großen Vortheil davon versprechen. Ich werde daher gegen das Amendement des Herrn D. Schaffrath stimmen.

Stellv. Abg. Gehe: Wenn das Amendement nicht angenommen würde, so wäre das Recht zwischen den Handel- und Gewerbetreibenden und den Landleuten ein ungleiches. Ich setze den Fall, daß ein Gewerbetreibender oder ein Handelsmann

einem Landmanne Waaren geliefert hat und nicht baar bezahlt wurde, daß ferner in einer längern Frist nicht abgerechnet wurde, und daß der Kaufmann für eine Forderung von 5, 10 oder 20 Thlr. überhaupt nicht befriedigt ist. Er hat geglaubt, durch eine Lieferung Heu oder Hafer bereits befriedigt zu sein, welche der Landmann zu jener Zeit dagegen gebracht hatte. Der Landmann beruft sich aber später darauf, daß die Forderung des Kaufmanns nach der kürzern Verjährungsfrist schon verjährt ist, seine Forderung aus der Lieferung des Heues oder Hafers aber nicht. — Es haben die Beiden sonach ein ungleiches Recht.

Staatsminister v. Könneritz: Der Abgeordnete ist im Irrthume. Compensation findet statt, wenn die Forderung des Kaufmanns nicht 3 Jahre früher entstanden ist, als seine Schuld. Wenn ein Kaufmann 1840 einem Landmanne etwas auf Credit gegeben und im Jahre 1842 Heu vom Landmanne gekauft hat, so ist die Compensation von selbst eingetreten, und nun mag der Landmann im Jahre 1860, also lange nach Ablauf der dreijährigen Frist, wegen seiner Lieferung von Heu klagen, so wird der Kaufmann seine Forderung immer compensiren können. Das liegt in §. 14, weil zu der Zeit, wo seine Schuld entstand, seine Forderung noch nicht verjährt war.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Abgeordneten Gehe nochmals das Wort gestatten? — Gegen fünf Stimmen Ja.

Stellv. Abg. Gehe: Ich werde ganz kurz sein. Der Herr Minister hat Recht im speciellen Falle und bei der gleichen Höhe der Forderungen, aber es besteht doch eine Ungleichheit für die Categorien. Der Herr Minister hat Recht rücksichtlich der Compensation, aber nicht rücksichtlich der Categorien. Die Kategorie der Landleute ist begünstigt, und gegen Begünstigungen werde ich stimmen müssen.

Präsident Braun: Ich kann wohl die Debatte für geschlossen ansehen. Der Herr Referent begiebt sich des Worts. Also kann ich zur Fragstellung übergehen. Das Amendement des Abgeordneten D. Schaffrath geht dahin, daß hinzugefügt werde: „die Forderungen der die Landwirthschaft Treibenden für landwirthschaftliche Erzeugnisse und Arbeiten“. Ich frage: ob die Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilt? — Er wird durch fünf und dreißig gegen dreißig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Es ist zu den Eingangsworten des Paragraphen ein Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath angekündigt, und es würde die Berathung darüber zu lange dauern, als daß wir bei der vorgerückten Zeit weiter gehen könnten. Ich schließe daher die Sitzung, bestimme die nächste auf morgen 10 Uhr, und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung und den Bericht der dritten Deputation, die Ablösung des geistlichen Naturalzehnten betreffend. Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.